



Bonn, 25.02.2019

## Schwerpunktt Themen 2019

### zur Überwachung der Eisenbahnverkehrs- und -infrastrukturunternehmen (EVU und EIU)

Für die zielgerichtete Überwachung der EVU und der EIU legt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) jährlich neue Schwerpunkte zur Überwachung der Prozesse in den Fachgebieten Bahnbetrieb, Fahrzeugtechnik, Gefahrgutwesen und technischer Arbeitsschutz fest. Diese Schwerpunktt Themen haben präventiven Charakter und sind Gegenstand der jährlichen Prozessaudits bei den Eisenbahnen. Hiermit veröffentlicht das EBA die Themen für das Jahr 2019:

Für Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)	
	<b>1. Bahnbetrieb</b>
	<b>a. Keine geschäftsmäßige Weitergabe der Sicherheitsbescheinigung. Keine Umkehr des Dienstleistungsverhältnisses</b>
	<p>Dies betrifft die sachrichtige Konstellation von Dienstleistungsverhältnissen beim EVU. Das EVU muss nach Zeit, Ort, Umfang und Inhalt spezifizieren, welche Planungs-, Durchführungs-, Überwachungs- und ggf. sonstigen Managementaufgaben ausgelagert und auf einen qualifiziert ausgewählten Anderen übertragen werden. Bei EVU des Personen- und Güterverkehrs dürfen keine Vertragsabsprachen mit einem anderen Unternehmen bestehen, die dazu dienen, diesem Anderen die Mitbenutzung der Sicherheitsbescheinigung oder Genehmigung zum Zwecke des Erbringens von Verkehrsleistungen ohne eigene Behördenerlaubnisse zu ermöglichen.</p> <p>Hintergründe können der EBA-Fachmitteilung 21 / 2018 vom 04.10.2018 entnommen werden.</p>

		<p>Ähnliches gilt, wenn ein verantwortliches EVU Fahrzeuge von Wagenhaltern gemäß § 32 AEG einsetzt, beispielsweise zu nichtgewerbsmäßigen, historischen oder touristischen Zwecken oder als Nebenfahrzeuge für die Fahrweginstandhaltung. Auch in diesen Fällen muss bei der Beauftragung plausibel festgelegt werden, welche Planungs-, Durchführungs- und Überwachungstätigkeiten wem obliegen. Hierfür sind in den Vertragsbeziehungen zwischen EVU und Gehilfen entsprechende Festlegungen zu treffen.</p>
		<p><b>b. Unzulässige Vorbeifahrten an Haltsignalen, Dienstausbildung und Training der Triebfahrzeugführer</b></p>
		<p>Eine sachgerechte Aufarbeitung solcher Ereignisse bedingt eine Kultur des Lernens aus dem Einzelfall für alle anderen Triebfahrzeugführer (Tf). Ebenso obliegt es dem Management des EVU, begleitende Ursachen (Ereignissituation, Arbeitsablauf, Arbeitsbelastung) zu untersuchen und ggf. auf negativ begünstigende Einflüsse einzuwirken.</p> <p>Damit verbunden erscheint eine Fahrtverlaufsauswertung des EVU zu jeder unzulässigen Vorbeifahrt an haltzeigenden Signalen geboten, um u.a. auf korrektes und defensives Fahrverhalten zu achten. Entsprechend sind SMS-Vorgaben zur Untersuchung von Ereignissen, aber auch zur Durchführung von Trainings und Überwachungen der Tf vorzuhalten.</p>
		<p><b>c. Maßnahmen nach dem Liegenbleiben von Reisezügen</b></p>
		<p>Die Beherrschung des Szenarios „liegendegebliebener Reisezug“ durch die EVU kann sicherheitsrelevant werden, wenn ein Ausharren der Fahrgäste in einem Zug über längere Zeit bei widrigen Wettersituationen oder Ausfall der Bordversorgung erforderlich wird.</p> <p>Im Fokus stehen hierzu Notfallpläne, Eingreifverfahren und das Vorhalten genügender Personal- und Betreuungsressourcen sowie die Messung der Leistungsfähigkeit der Organisation bzw. Reaktionszeiten in solchen Szenarien.</p>

	<b>2. Fahrzeugtechnik</b>
	<b>Ursachen und Folgen von Bremsstörungen</b>
	Ein SMS fordert auch Verfahren, die den Umgang mit Unfällen, Störungen, Beinaheunfällen und sonstigen gefährlichen Ereignissen beschreiben. Das EVU soll anhand des Beispiels „Umgang mit Bremsstörungen“ darstellen, wie es in der Praxis bei der Feststellung einer Bremsstörung vorgeht, welche Informationsflüsse stattfinden und welche Schlussfolgerungen es aus Erkenntnissen zieht.
	<b>3. Gefahrgutwesen</b>
	<b>a. Durchführungsprozesse des EVU für die Gefahrgutbeförderung</b>
	Das Unternehmen kann die erforderlichen Prozesse, Verfahren und/oder Dokumente benennen, die für die Gefahrgutbeförderung notwendig sind, einschließlich zugehöriger Leitungsaufgaben. Dies können Prozesse sein, die nur Gefahrgut behandeln oder auch Verfahren innerhalb anderer Prozesse (z.B. Gefahrgutbeförderung als Teil der Güterbeförderung) darstellen.
	<b>b. Umgang mit nicht RID-konformen Tanks</b>
	Ein nicht RID-konformer Tank ist von der regulären Weiterbeförderung zunächst auszuschließen. Das Unternehmen verfügt über Regelungen für verschiedene Fälle (Ladezustand, Reinigungszustand, Dichtheit, Beschädigung, ...), um Unregelmäßigkeiten bei Gefahrguttransporten zu beherrschen und Maßnahmen zu treffen. Entsprechende RID-Anforderungen, Verfahrensweisen sowie Vorhaltung und Einsatz des kundigen Personals bzw. von Dienstleistern zur Herstellung des RID-konformen Zustands werden im Unternehmen gehandhabt. Dem Unternehmen ist bekannt, welche Stellen die RID-Konformität bescheinigen dürfen.

		<b>c. Umgang mit Störungen im Rahmen der Beförderung von Gefahrgut</b>
		Um die Wahrscheinlichkeit nicht RID-konformer Gefahrgutbeförderungen zu minimieren, ist die kontinuierliche Verbesserung ein wichtiger Punkt. Dazu sind Fehlerursachen im SMS bzgl. Arbeitsvorgaben und Informationsflüssen zu erkennen und zu verbessern.

<b>Für Eisenbahnverkehrs- und -infrastrukturunternehmen (EVU + EIU)</b>		
		<b>4. Arbeitsschutz</b>
		<b>a. Verfahren zur Unfallmeldung und Verbesserung</b>
		Das Unternehmen meldet alle meldepflichtigen Arbeitsunfälle im Bereich der Eisenbahnen des Bundes an das EBA. Das Unternehmen erkennt eigene Unfallschwerpunkte und führt geeignete Gegenmaßnahmen ein.
		<b>b. Lärm auf Triebfahrzeugen</b>
		Betrachtungsgegenstand ist die Ausführlichkeit von Gefährdungsbeurteilungen für Beschäftigte auf Triebfahrzeugen, einschließlich TOP-System für Maßnahmen, Betrachtungen zu Lärmpegeln auch in unterschiedlichen Betriebszuständen (bspw. Pfeiffeinrichtung bei häufigen Bahnübergängen, Arbeitsplatz Lokrangierführer). Die Gefährdungsbeurteilung gibt Aufschluss darüber, ob die Grenzwerte eingehalten werden und falls nicht, welche Gegenmaßnahmen ergriffen wurden.
		<b>c. Fremdfirmenmanagement</b>
		Bei der Auswahl von Fremdfirmen werden arbeitsschutzrelevante Kriterien berücksichtigt und in Verträgen festgeschrieben, entsprechende Gefährdungsbeurteilungen sind vorhanden. Es gibt organisatorische Regelungen zu Koordination, Aufsicht und Kontrolle der Fremdfirmen einschließlich Zuständigkeiten und Kommunikation in Arbeitsschutzbelangen. Einsatzbedingungen sowie die Anforderungen für einen sicheren und gesundheitsgerechten Einsatz werden abgestimmt.

		<b>d. Arbeitnehmerüberlassung</b>
		Arbeitsschutzvereinbarungen und auftragsbezogene Aspekte von Sicherheit und Gesundheit sowie Maßnahmen für Umsetzungen und Änderungen der Tätigkeit sind in Überlassungsverträgen geregelt. Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit/den Arbeitsplatz des Beschäftigten der Zeitarbeit/Überlassung werden berücksichtigt. Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Zeitarbeit/Überlassung grundsätzlich die gleichen Pflichten und Rechte im Arbeitsschutz haben wie die eigenen Beschäftigten. Persönliche Schutzausrüstung, Unterweisung sowie die arbeitsmedizinische Vorsorge werden sichergestellt.
		<b>e. Zugvor- und -nachbereitung bei zu geringen Gleisabständen</b>
		Gefahren aus diesen Tätigkeiten sind analysiert und es bestehen Schutzmaßnahmen auf Basis von Gefährdungsbeurteilungen.